

L 12 AL 5449/09

Land
Baden-Württemberg
Sozialgericht
LSG Baden-Württemberg
Sachgebiet
Arbeitslosenversicherung
Abteilung
12
1. Instanz
SG Karlsruhe (BWB)
Aktenzeichen
S 11 AL 1413/09
Datum
19.11.2009
2. Instanz
LSG Baden-Württemberg
Aktenzeichen
L 12 AL 5449/09
Datum
29.04.2010
3. Instanz
Bundessozialgericht
Aktenzeichen
-

Datum
-

Kategorie

Urteil

Leitsätze

Zu den Verschuldungskosten wegen missbräuchlicher Fortführung des Rechtsstreits gehören auch die Aufwendungen, die einem anderen Verfahrensbeteiligten entstehen. Hierzu zählt insbesondere die Hälfte der von der Beklagten zu entrichtenden Pauschgebühr, da im Falle einer Erledigung nicht durch Urteil sich die Pauschgebühr auf die Hälfte ermäßigt hätte, dieser Gebührenanteil daher bei verständigem Verhalten des Klägers vermeidbar gewesen wäre.

Die Berufung des Klägers gegen den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Karlsruhe vom 19. November 2009 wird verworfen.

Außergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten. Dem Kläger werden Missbrauchskosten in Höhe von 225 EUR, zahlbar an die Staatskasse, auferlegt. Der Kläger hat der Beklagten die von ihr zu entrichtende Pauschgebühr zur Hälfte - in Höhe von 112,50 EUR - zu erstatten.

Der Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe für das Berufungsverfahren wird abgelehnt.

Tatbestand:

Der Kläger macht Untätigkeit der Beklagten geltend.

Der 1975 geborene Kläger beantragte am 19. Februar 2008 per E-Mail bei der Beklagten die Gewährung einer Übergangsbeihilfe in Höhe von 300 EUR als Darlehen im Hinblick auf die Arbeitsaufnahme bei der Firma S. und M. GmbH und Co. KG in P ...

Mit Bescheid vom 13. März 2008 lehnte die Beklagte den Antrag ab.

Den hiergegen gerichteten Widerspruch vom 15. März 2008 wies die Beklagte mit Widerspruchsbescheid vom 15. April 2008 zurück. Zur Begründung führte sie aus, nach [§ 53 Abs. 1](#) Sozialgesetzbuch Drittes Buch (SGB III) könnten Arbeitslose durch Mobilitätshilfen gefördert werden, soweit diese zur Aufnahme der Beschäftigung notwendig sei. Hier sei schon die Notwendigkeit fraglich, da der Arbeitsvertrag bereits am 1. Februar 2008 geschlossen, Übergangsbeihilfe aber erst am 19. Februar 2008 beantragt worden sei. Auch bei Vorliegen der Voraussetzungen wäre die ablehnende Entscheidung nicht ermessensfehlerhaft. Der Kläger habe bereits für die Arbeitsaufnahme am 21. Januar 2008 bei der Firma I. Personaldienstleistungen GmbH den maximalen Betrag von 1.000 EUR erhalten. Das Arbeitsverhältnis mit der I. Personaldienstleistungen GmbH habe bereits am 8. Februar 2008 wieder geendet, der Lohn sei Anfang März 2008 ausgezahlt worden. Damit sei mit der überwiesenen Übergangsbeihilfe nicht nur die Zeit bei der Firma I., sondern auch die Zeit der Beschäftigung bei der Firma S. vom 18. Februar 2008 bis zur ersten Gehaltszahlung abgedeckt; zudem habe dem Kläger das im März ausgezahlte Arbeitsentgelt zur Verfügung gestanden.

Am 1. April 2009 hat der Kläger zum Sozialgericht Karlsruhe (SG) Untätigkeitsklage erhoben. Bis heute habe die Beklagte über seinen Widerspruch vom 20. Februar 2008 nicht entschieden. Hierzu hat er eine E-Mail vorgelegt, mit welcher er gegen die telefonische Ankündigung des Arbeitsvermittlers, das Darlehen abzulehnen, Widerspruch eingelegt hat. Auch die mündliche Ablehnung sei ein widerspruchsfähiger Verwaltungsakt. Am 3. Juli 2009 hat der Kläger den Kammervorsitzenden wegen Besorgnis der Befangenheit abgelehnt. Mit Schreiben vom 9. Oktober 2009 hat er hilfsweise die Anträge in einen "Anfechtungs- und Verpflichtungsantrag", hilfsweise in einen "allgemeinen Feststellungsantrag", hilfsweise in einen "Fortsetzungsfeststellungsantrag" umgestellt.

Mit Gerichtsbescheid vom 19. November 2009 hat das SG die Klage abgewiesen. Das gegen den Kammervorsitzenden gerichtete Ablehnungsgesuch wegen Besorgnis der Befangenheit sei offensichtlich rechtsmissbräuchlich. Das Gesuch sei erfolgt, nachdem der

Vorsitzende im Verfahren S 11 AL 2751/09 W-A die Auffassung geäußert habe, es handele sich um ein kostenpflichtiges Verfahren. Ablehnungsgründe seien nicht zu bejahen, wenn sich der Richter lediglich eine vorläufige Meinung zu einer Rechtsfrage gebildet habe. Durch die Befugnis, einen Richter wegen Besorgnis der Befangenheit abzulehnen solle nicht die Möglichkeit eröffnet werden, sich den zuständigen Richter nach seiner Rechtsauffassung aussuchen zu können. Außer dem pauschalen Vorwurf, die Verfahren seien ausnahmslos von Willkür geprägt, habe der Kläger keinerlei substantiierte Tatsachen angeführt, die zu einer Besorgnis der Befangenheit unter irgendeinem Gesichtspunkt führen könnten.

Die Anträge seien nach dem gesamten Vorbringen des Klägers als auf Bescheidung ausgerichtet auszulegen. Vor diesem Hintergrund seien die hilfsweise gestellten Anträge nicht sachdienlich. Die Untätigkeitsklage sei nach [§ 88 Sozialgerichtsgesetz \(SGG\)](#) unzulässig, weil die Beklagte bereits am 15. April 2008 durch Widerspruchsbescheid den Kläger abschließend sachlich beschieden habe. Dem stehe nicht entgegen, dass der Kläger bereits am 20. Februar 2008 Widerspruch eingelegt haben wolle, denn zu diesem Zeitpunkt habe noch kein Verwaltungsakt vorgelegen. Dies habe auch dem Kläger bekannt sein müssen, der sich selbst in seiner E-Mail darauf beziehe, ihm sei eröffnet worden, die Gewährung des Darlehens solle abgelehnt werden. Die Entscheidung habe die Beklagte erst mit Bescheid vom 15. März 2008 getroffen, über den hiergegen gerichteten Widerspruch sei abschließend entschieden worden.

Hiergegen wendet sich der Kläger mit seiner am 24. November 2009 eingelegten Berufung. Die Behauptung, der Bescheid vom 15. April 2008 sei bestandskräftig, sei falsch. Eine Untätigkeitsklage könne auf Entscheidung in der Sache gerichtet sein. Das SG habe die späteren Anträge des Klägers nicht einfach übergehen dürfen, wie er bereits mit Antrag auf Urteilsergänzung geltend gemacht habe. Die Klage sei auch zulässig. Die Beklagte habe den Widerspruch vom 20. Februar 2008 bis heute nicht beschieden. Wenn die Beklagte dies zum Gegenstand anderer Widerspruchsverfahren hätte machen wollen, hätte sie hierauf im Widerspruchsbescheid hinweisen müssen. Entscheidungen, die trotz Antrag ohne mündliche Verhandlung ergingen, seien aufzuheben und zurück zu verweisen. Das Urteil sei nicht durch den gesetzlichen Richter ergangen. Der Richter habe die Grenzen der Selbstentscheidung von Befangenheitsgesuchen verletzt. Die zuletzt gestellten Feststellungsanträge lösten zumindest den Regelstreitwert von 5.000 EUR aus. Mit Schreiben vom 3. April 2010 hat der Kläger den 12. Senat, hilfsweise Richter am Landessozialgericht (LSG) B., sowie die Richter V., B., S. und D. als befangen abgelehnt, mit weiterem Schreiben vom 23. April 2010 erneut die Richter D., B. und V. ...

Der Kläger beantragt sinngemäß,

den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Karlsruhe vom 19. November 2009 aufzuheben und die Beklagte zu verpflichten, den Widerspruch vom 20. Februar 2008 zu beschieden, hilfsweise den Bescheid vom 13. März 2008 in der Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 15. April 2008 aufzuheben und die Beklagte zu verurteilen, ihm ein Darlehen in Höhe von 300 EUR zu gewähren, hilfsweise festzustellen, dass die Ablehnung der Gewährung rechtswidrig war, hilfsweise festzustellen, dass das Verhalten der Beklagten rechtswidrig war.

Die Beklagte beantragt,

die Berufung zurückzuweisen.

Sie nimmt Bezug auf den angefochtenen Gerichtsbescheid.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts und des Vorbringens der Beteiligten wird auf die Gerichtsakten beider Rechtszüge und die Verwaltungsakten der Beklagten Bezug genommen.

Entscheidungsgründe:

Die Berufung hat keinen Erfolg.

Der Senat kann in der vorliegenden Besetzung entscheiden. Die Ablehnungsgesuche gegen die Senatsmitglieder vom 3. April 2010 sind mit Beschluss vom 13. April 2010 ohne Beteiligung der abgelehnten Richter zurückgewiesen worden. Die neuerlichen Ablehnungsgesuche vom 23. April 2010 sind unzulässig, da sie rechtsmissbräuchlich sind. Sie hindern den Senat daher nicht, unter Mitwirkung der abgelehnten Richter zu entscheiden (vgl. Bundesfinanzhof, [NJW 2009, 3806 f.](#)).

Nach [§ 60 SGG](#) i.V.m. [§ 45 Abs. 1 Zivilprozessordnung \(ZPO\)](#) kann ein Richter wegen Besorgnis der Befangenheit abgelehnt werden, wenn ein Grund vorliegt, der geeignet ist, Misstrauen gegen die Unparteilichkeit eines Richters zu rechtfertigen. Dabei kommt es nach ständiger Rechtsprechung darauf an, ob der betroffene Beteiligte von seinem Standpunkt aus bei vernünftiger objektiver Betrachtung Anlass hat, die Voreingenommenheit des oder der abgelehnten Richter zu befürchten (vgl. Baumbach/Lauterbach/Albers/Hartmann, ZPO, 67. Aufl., § 54 Rdnr. 10 m.w.N.). Nach [§ 60 SGG](#) i.V.m. [§ 45 Abs. 1 ZPO](#) entscheidet das Gericht, dem der Abgelehnte angehört, ohne dessen Mitwirkung. Es ist allerdings anerkannt, dass abweichend vom Wortlaut des [§ 45 Abs. 1 ZPO](#) der Spruchkörper ausnahmsweise in alter Besetzung unter Mitwirkung der abgelehnten Richter über unzulässige Ablehnungsgesuche in bestimmten Fallgruppen entscheiden kann. Hierzu zählt etwa die Wiederholung einer Richterablehnung ohne neue Gesichtspunkte sowie die pauschale Ablehnung eines gesamten Spruchkörpers (vgl. Keller in Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, SGG, 9. Aufl., § 60 Rdnr. 10d m.w.N.).

So liegt der Fall hier. Über die Ablehnung der Senatsmitglieder wurde mit unanfechtbarem Beschluss vom 13. April 2010 bereits entschieden, neue Gesichtspunkte bringt der Kläger insoweit nicht vor. Soweit er behauptet, der Senat habe mit den Beschlüssen zur Prozesskostenhilfe vom 20. April 2010 gegen das Tätigkeitsverbot des [§ 47 ZPO](#) verstoßen, trifft dies nicht zu. Anhörungsrügen hemmen den Eintritt der formellen Rechtskraft der Entscheidung über die Zurückweisung des Befangenheitsgesuchs nicht. Bei offenbarem Missbrauch - wie hier - ist eine Entscheidung durch gesonderten Beschluss nicht nötig (vgl. Bundessozialgericht (BSG) [SozR 4-1500 § 60 Nr. 4](#)).

Der Senat kann auch in Abwesenheit des Klägers verhandeln und entscheiden, da dieser in der Ladung ordnungsgemäß auf diese Möglichkeit hingewiesen worden ist (vgl. Keller in Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, SGG, 9. Aufl., § 126 Rdnr. 4). Dem Antrag des Klägers auf Terminverlegung im Hinblick auf einen kollidierenden Gerichtstermin beim Arbeitsgericht Hamburg war nicht zu entsprechen, da auf Nachfrage vom dortigen Gericht die Aufhebung des Termins mitgeteilt worden war, so dass eine Kollision nicht mehr bestand. Andere

Gründe für eine Verlegung des Termins liegen ebenfalls nicht vor.

Dem Verlegungsantrag war nicht im Hinblick auf die geforderte Akteneinsicht stattzugeben. Der Kläger hat bereits am 3. September 2009 Einsicht in die Verwaltungsakten und SG-Akten genommen. Auf seinen Antrag auf Akteneinsicht im jetzigen Verfahren wurden die gesamten Akten zur Akteneinsicht an das Bürgermeisteramt E. gesandt. Die von dort für die Dauer eines Monats gebotene Möglichkeit zur Einsicht hat der Kläger nicht wahrgenommen, ebenso wenig die auf nochmaligen Antrag auf Akteneinsicht ausdrücklich angebotene Möglichkeit zur Einsicht der Akten auf der Geschäftsstelle.

Ebenso wenig gibt die Terminierung von zehn Verfahren des Klägers auf 14 Uhr am Sitzungstag Anlass zur Verlegung. Es entspricht ständiger Übung des Senats wie auch des gesamten Gerichts, mehrere Verfahren zwischen denselben Beteiligten auf eine Uhrzeit zu laden und dann nacheinander zu verhandeln entsprechend dem Zeitbedarf im konkreten Einzelfall. Eine Verletzung von Verfahrensrechten des Klägers ist insoweit in keiner Weise ersichtlich.

Die Berufung ist unzulässig.

Nach [§ 144 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGG](#) bedarf die Berufung der Zulassung im Urteil des SG oder auf Beschwerde durch Beschluss des LSG, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands bei einer Klage, die eine Geld-, Dienst- oder Sachleistung oder - wie hier - einen hierauf gerichteten Verwaltungsakt betrifft, 750 EUR nicht übersteigt. Dabei kommt es für die Anwendung der Verfahrensvorschrift nicht auf die Klageart, sondern das sachliche Ziel des Klagebegehrens an (vgl. [BSGE 63, 195](#); BSG [SozR 1500 § 148 Nr. 1](#)). Entsprechend gilt die Wertgrenze auch für eine Untätigkeitsklage, denn mit ihr wird zwar nicht direkt eine Leistung verlangt, aber die Klage zielt auf Erlass eines auf Geldleistung gerichteten Verwaltungsakts ([§ 144 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGG](#) letzte Alternative; vgl. LSG Niedersachsen-Bremen, Beschluss vom 5. September 2008 - [L 1 KR 13/08 NZB](#) -; a.A. LSG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 8. November 2007 - [L 15 B 174/07 SO NZB](#) - (beide juris)). Gleiches gilt für die hilfsweise erhobene Feststellungsklage, die hier der Sache nach auch die Leistung betrifft (vgl. Peters/Sautter/Wolff, SGG, § 144 Rdnr. 35). Damit ist die Wertgrenze für die Berufung vorliegend nicht erreicht. Die unzulässige Berufung ist nicht in eine Nichtzulassungsbeschwerde umzudeuten (vgl. BSG [SozR 3-1500 § 158 Nr. 1](#); BSG [SozR 4-1500 § 158 Nr. 1](#)).

Im Übrigen hätte die Berufung selbst dann keinen Erfolg, wenn ihre Zulässigkeit unterstellt würde. Denn das SG hat die Klage zu Recht als unzulässig abgewiesen.

Soweit die ausdrücklich erhobene Untätigkeitsklage auf Bescheidung des Widerspruchs vom 20. Februar 2008 zielt, ist sie unzulässig. Es liegt keine Nichtbescheidung vor ([§ 88 SGG](#)), denn mit dem Widerspruchsbescheid vom 15. April 2008 ist das Widerspruchsverfahren insgesamt erledigt worden. Ob bei Einlegung des Widerspruchs am 20. Februar 2008 bereits ein (mündlicher) Verwaltungsakt vorlag, kann dahin stehen. Durch den Bescheid vom 13. März 2008 hat die Beklagte jedenfalls die mündliche Ankündigung/den mündlichen Verwaltungsakt ersetzt, so dass der erneute Widerspruch des Klägers Gegenstand des bereits anhängigen Widerspruchsverfahrens geworden ist ([§ 86 SGG](#)). Dieses einheitliche Widerspruchsverfahren ist mit dem Widerspruchsbescheid vom 15. April 2008 insgesamt abgeschlossen worden, so dass ein noch nicht beschiedener Widerspruch nicht vorliegt. Zum Zeitpunkt der Klageerhebung am 1. April 2009 ist daher unter keinem Gesichtspunkt eine Untätigkeitsklage zulässig.

Die hilfsweise gestellten Anträge sind ebenfalls unzulässig, wie das SG zutreffend entschieden hat, denn entsprechende Klageänderungen sind nicht sachdienlich ([§ 99 Abs. 1 SGG](#)). Zwar hat das SG nicht weiter begründet, warum es die Klageänderungen nicht für sachdienlich hält, hieraus kann entgegen der Auffassung des Klägers jedoch nicht geschlossen werden, es habe über die Hilfsanträge, die es ausdrücklich als nicht sachdienlich bezeichnet, nicht entschieden. Einen Antrag auf Urteilsergänzung nach [§ 140 SGG](#) hat der Kläger im Übrigen im vorliegenden Verfahren nach Lage der Akten nicht gestellt. Der Senat sieht sich insoweit auch nicht gehindert, über die Hilfsanträge im Rahmen der - vorliegend nur fiktiv als zulässig betrachteten - Berufung zu entscheiden.

Da die einmonatige Klagefrist ([§ 87 Abs. 1 SGG](#)) angesichts des Widerspruchsbescheids vom 15. April 2008 bereits im Zeitpunkt der Klageerhebung am 1. April 2009 abgelaufen war, konnte jedenfalls keine Klageänderung in eine Verpflichtungsklage mehr erfolgen, denn für eine derartige Klage lagen die Prozessvoraussetzungen schon nicht vor (vgl. LSG Baden-Württemberg, Urteil vom 18. Oktober 2007 - [L 7 SO 4334/06](#) - (juris)). Nichts anderes ergibt sich aus dem Vorbringen des Klägers, es gebe zwischen den Parteien keine bestandskräftigen Bescheide. Wenn der Widerspruchsbescheid vom 15. April 2008 innerhalb der Klagefrist direkt mit einer Klage angegriffen worden wäre - was sich angesichts der mehreren Hundert, vom Kläger seit 2008 beim SG angestregten Verfahren nicht ohne weiteres feststellen lässt - käme eine weitere Klage im Wege der Klageänderung ebenfalls nicht in Betracht, denn dann stünde entweder die anderweitige Rechtshängigkeit oder die Rechtskraft einer sozialgerichtlichen Entscheidung entgegen.

Ebenso ist die Änderung in eine Feststellungsklage oder Fortsetzungsfeststellungsklage nicht sachdienlich, da diese Anträge ebenfalls unzulässig sind. Bei Auslegung des gesamten Vorbringens des Klägers kann hier eine Feststellungsklage wohl nur auf die Feststellung gerichtet sein, dass der Erlass der ablehnenden Bescheide rechtswidrig gewesen ist. Ein derartiger Feststellungsantrag wäre indes unzulässig, denn Feststellungsklagen dienen nicht dazu, nach Ablauf der Klagefrist eine gerichtliche Überprüfung bestandskräftiger Bescheide zu ermöglichen (vgl. [BSGE 70, 99](#)). Der auf die Feststellung, dass der Widerspruch ohne zureichenden Grund in angemessener Frist nicht beschieden wurde gerichtete Fortsetzungsfeststellungsantrag ([§ 131 Abs. 1 Satz 3 SGG](#)) ist ebenfalls unzulässig, denn der Widerspruch wurde noch innerhalb der Frist des [§ 88 Abs. 2 SGG](#) beschieden, so dass schon keine Untätigkeit vorlag, die sich hätte erledigen können.

Eine Zurückverweisung an das SG nach [§ 159 Abs. 1 SGG](#) ist vorliegend nicht geboten. Der geltend gemachte Verfahrensmangel, das SG habe entgegen [§ 60 Abs. 1 Satz 2 SGG](#) den Befangenheitsantrag nicht dem LSG vorgelegt, sondern selbst entschieden, stellt keinen wesentlichen Mangel i.S.v. [§ 159 Abs. 1 Nr. 2 SGG](#) dar, an dem das Verfahren leidet. Ein wesentlicher Mangel liegt dann vor, wenn das Urteil des SG auf ihm beruhen kann, was stets der Fall ist bei Verfahrensfehlern, die absolute Revisionsgründe ([§ 202 SGG](#) i.V.m. [§ 547 ZPO](#)) sind (vgl. Keller in Meyer-Ladewig u.a., a.a.O., § 159 Rdnr. 3a). Dies wäre hier nur dann der Fall, wenn das Ablehnungsgesuch begründet wäre, denn dann wäre das Verfahrensgrundrecht auf den gesetzlichen Richter nach [Art. 101 Abs. 1 Satz 2](#) Grundgesetz verletzt. So liegt der Fall indes nicht, denn das Ablehnungsgesuch war rechtsmissbräuchlich und damit unzulässig, was der Senat im Rahmen der Berufung aufgrund eigener Überprüfung feststellt. Zur Vermeidung von Wiederholungen nimmt der Senat insoweit auf die zutreffenden Ausführungen des SG

im angefochtenen Gerichtsbescheid Bezug ([§ 153 Abs. 2 SGG](#)). Abgesehen davon zeigt auch das - nicht nur hinsichtlich der Stellung von Befangenheitsanträgen - auffällige prozessuale Verhalten des Klägers, dass es ihm allein um prozesstaktische Gründe geht und nicht tatsächlich eine Besorgnis besteht, der Richter könne ihm gegenüber voreingenommen sein. Ein Verstoß gegen den gesetzlichen Richter liegt nach alledem nicht vor.

Das SG durfte auch durch Gerichtsbescheid ohne mündliche Verhandlung entscheiden. Die Voraussetzungen des [§ 105 Abs. 1 Satz 1 SGG](#) liegen vor, da die Sache keine besonderen Schwierigkeiten tatsächlicher oder rechtlicher Art aufweist und der Sachverhalt geklärt ist. Der Kläger ist zu dieser beabsichtigten Verfahrensweise gehört worden, sein Einverständnis hiermit ist nach der Verfahrensordnung nicht erforderlich.

Die Kostenentscheidung beruht auf [§ 193 SGG](#), die Entscheidung über die Missbrauchskosten auf [§§ 192 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3, Satz 3, 184 Abs. 2 SGG](#). Der Senat hat dem Kläger Verschuldungskosten auferlegt, weil der Kläger den Rechtsstreit fortgeführt hat, obwohl ihm vom Vorsitzenden die Missbräuchlichkeit der Rechtsverfolgung dargelegt worden und er auf die Möglichkeit der Kostenauflegung bei Fortführung des Verfahrens hingewiesen worden ist. Missbrauch ist anzunehmen, wenn die Rechtsverfolgung von jedem Einsichtigen als völlig aussichtslos angesehen werden muss (vgl. BVerfG, Beschluss vom 3. Juli 1995 - [2 BvR 1379/95](#) - [NJW 1996, 1273](#) f.). Die Aussichtslosigkeit der Berufung ist dem Kläger nicht zuletzt durch den ausführlichen PKH-Beschluss vom 20. April 2010 dargelegt worden, sie ist zur Überzeugung des Senats auch vom Kläger erkannt worden. Der Kläger überzieht das SG und den Senat seit Monaten mit einer Vielzahl von Verfahren, die häufig - wie auch hier - gar nicht (mehr) ein Leistungsbegehren verfolgen, sondern entweder von vornherein unzulässig sind oder trotz Erledigung fortgeführt werden. Dabei beweist der Kläger ein besonders hohes Maß an Uneinsichtigkeit. Der Senat hat dem Kläger insoweit Missbrauchskosten in Höhe des Mindestbetrags von 225 EUR ([§ 192 Abs. 1 Satz 3](#) i.V.m. [§ 184 Abs. 2 SGG](#)) auferlegt, wobei die tatsächlich durch das Verhalten des Klägers verursachten Kosten für den Senatstermin und die Absetzung des Urteils deutlich darüber liegen dürften. Daneben hat der Kläger der Beklagten die Hälfte der von dieser zu entrichtenden Pauschgebühr zu erstatten, denn nach [§ 186 Satz 1 SGG](#) wäre die Pauschgebühr im Falle einer Erledigung des Rechtsstreits ohne Urteil auf die Hälfte ermäßigt worden. Bei verständigem Handeln des Klägers wären diese Kosten daher vermeidbar gewesen, sie sind somit durch den Kläger zu erstatten (vgl. BSG, Urteil vom 27. April 1994 - 10 Rar 10/93 - (juris); Leitherer in Meyer-Ladewig u.a., a.a.O., § 192 Rdnr. 13, 15).

Gründe für die Zulassung der Revision ([§ 160 Abs. 2 Nrn. 1 und 2 SGG](#)) liegen nicht vor. Zwar ist angesichts der divergierenden obergerichtlichen Entscheidungen die Frage der Zulässigkeit der Berufung bei Untätigkeitsklagen nicht geklärt. Diese Frage ist jedoch nicht entscheidungserheblich, da die Berufung auch im Falle ihrer Zulässigkeit keinen Erfolg hätte.

Der Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe (PKH) vom 23. April 2010 hat keinen Erfolg. Da der Antrag erst kurz vor der mündlichen Verhandlung gestellt wurde, entscheidet der Senat hierüber im Rahmen der mündlichen Verhandlung (vgl. Leitherer in Meyer-Ladewig u.a., a.a.O., § 73a Rdnr. 12a). Nach [§ 73a Abs. 1 Satz 1 SGG](#) in Verbindung mit [§ 114 ZPO](#) erhält PKH, wer nach seinen persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen die Kosten der Prozessführung nicht, nur zum Teil oder in Raten aufbringen kann, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet und nicht mutwillig erscheint. Hinreichende Erfolgsaussicht im Sinne des [§ 114 ZPO](#) verlangt eine gewisse Erfolgswahrscheinlichkeit; dabei sind freilich keine überspannten Anforderungen zu stellen (vgl. Bundesverfassungsgericht [NJW 1997, 2102](#), 2103).

Eine Bewilligung von PKH kommt schon deshalb nicht in Betracht, weil der zuvor gestellte PKH-Antrag bereits mit Beschluss vom 20. April 2010 abgelehnt worden ist. Für einen wiederholten PKH-Antrag besteht kein Rechtsschutzbedürfnis, wenn er - wie hier - auf denselben Lebenssachverhalt gestützt wird wie der vorausgegangene abschlägig beschiedene Antrag (Bundesgerichtshof, Beschluss vom 3. März 2004 - [IV ZB 43/03](#) - [NJW 2004, 1805](#) ff.). Davon abgesehen besteht auch keine hinreichende Erfolgsaussicht, wie sich aus den oben gemachten Ausführungen ergibt. Zudem ist die Rechtsverfolgung durch den Kläger mutwillig.

Rechtskraft

Aus

Login

BWB

Saved

2010-05-11